OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000286/2/ER

Datum:
Linz, 22. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen Spruchpunkte 7, 8 und 9 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 5. März 2018, GZ: VerkR96-8238-2017, wegen Übertretungen des Tiertransportgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 8 und 9 stattgegeben und das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 7 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 7 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten. Hinsichtlich der Spruchpunkte 8 und 9 hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. März 2018, GZ: VerkR96-8238-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen gemäß § 21 Tiertransportgesetz den in Spruchpunkten 7 und 9 je eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) und in Spruchpunkt 8 eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) wie folgt:

„7) Sie haben als Lenker mit dem angeführten Fahrzeug eine Tierbeförderung durchgeführt und haben keine Papiere im Transportmittel mitgeführt, aus welchen die Herkunft und Eigentümer der Tiere, der Versandort der Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehener Bestimmungsort und die voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung hervorgeht. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass 175 Schweine transportiert wurden und im Begleitdokument der Transportbeginn um 5 Std zu spät eingetragen war. Die Transportdauer war nicht angegeben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 Ziffer 8 Tiertransportgesetz i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005

8) Sie haben als Lenker mit dem angeführten Fahrzeug eine Tierbeförderung durchgeführt und wurde dabei den Tieren unnötige Leiden zugefügt, obwohl niemand eine Tierbeförderung durchführen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass 40 Mastschweine ohne Trennung in einem gemeinsamen Laderaum von 20 m² transportiert wurden. Aufgrund der fehlenden Trennwände hätte es beim starken Bremsen/Ausweichen zu Verletzungen der Tiere kommen können.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 Ziffer 1 Tiertransportgesetz i.V.m. Art. 3 VO (EG) 1/2005

9) Sie haben als Lenker mit dem angeführten Fahrzeug eine Tierbeförderung durchgeführt und erfolgte der Transport zum Bestimmungsort nicht ohne Verzögerungen. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass 175 Schweine transportiert wurden und sich der Transport aufgrund der Überschreitung des hzGG und der Mängel bei den Lenk- und Ruhezeiten eine vermeidbare Verzögerung von 60 min ergab.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 Abs. 1 Ziffer 6 Tiertransportgesetz i.V.m. Art. 3 lit f VO (EG) 1/2005

Tatort: Gemeinde I i K, Autobahn Freiland, Richtung: G, Nr. 9 bei km XX
Tatzeit: 26.07.2017, 21:17 Uhr

Fahrzeuge:
Kennzeichen XX, LKW, Merzedes-Benz, grün
Kennzeichen XX, Anhänger, Finkl, grün“

Begründend ist dem Straferkenntnis für die ggst relevanten Spruchpunkte 7 bis 9 nichts zu entnehmen. Zur Strafhöhe verwies die belangte Behörde darauf, dass das Nichtvorliegen von Vormerkungen gewertet worden sei, hinsichtlich des

Einkommens des Bf sei von einer behördlichen Schätzung ausgegangen worden, zumal der Bf seine Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben habe. Die Strafhöhen seien aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Geldstrafen angemessen zu reduzieren.
Begründend führte der Bf zu Spruchpunkt 9 aus, dass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliege, da er schon wegen anderer Übertretungen bestraft worden sei, die der Grund für die Verzögerung im Ausmaß der Dauer der Verkehrskontrolle gewesen seien. Dazu komme dass die Verkehrskontrolle auch ohne Beanstandungen eine gewisse Zeit gedauert hätte, allenfalls die Hälfte. Man könne nicht einerseits deshalb Bestrafungen aussprechen, weil Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften sowie des Tiertransportgesetzes vorliegen, andererseits aber eine Strafe deshalb verhängen, weil daraus resultierend die Tierbeförderung nicht ohne Verzögerung zum Bestimmungsort vorgenommen worden sei. Jede Verkehrskontrolle führe automatisch zu einer derartigen Verzögerung, wenngleich es richtig sei, dass dann, wenn Übertretungen festgestellt werden, die Anhaltung etwas länger dauere. Diesbezüglich sei aber der Tatvorwurf nicht quantifiziert und spezifiziert, weshalb auch eine unausreichende Tatanlastung iSd § 44a VStG vorliege.
Hinsichtlich der Tatvorwürfe zu den Spruchpunkten 7 bis 9 sei darüber hinaus fraglich, ob Normadressat der Bestimmung nicht der Lenker sondern der Unternehmer sei, der eine Tierbeförderung durchführt. Diesbezüglich verwies der Bf auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ (LVwG-000246).

I.3. Mit Schreiben vom 5. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal hinsichtlich der Spruchpunkte 8 und 9 bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben ist, entfiel diesbezüglich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich Spruchpunkt 7 konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal kein dementsprechender Antrag gestellt wurde und die verhängte Geldstrafe 500 Euro nicht übersteigt. Überdies wurde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 26. Juli 2017 fand um 21:17 Uhr bei km 15.600 auf der Autobahn A9, Freiland, Richtung G im Gemeindegebiet von I im K eine Kontrolle des vom Bf gelenkten LKW mit den Kennzeichen XX sowie des dazugehörigen Anhängers mit dem Kennzeichen XX statt. Mit diesen Fahrzeugen wurden 175 Schweine befördert. Im Begleitdokument war der Transportbeginn um fünf Stunden zu spät eingetragen, die Transportdauer war nicht angegeben. 40 Schweine wurden ohne Trennwände auf einem gemeinsamen Laderaum von 20 m² transportiert. Dass den Tieren Verletzungen oder Leiden zugefügt worden wären, kann nicht festgestellt werden. Bei der ggst. Kontrolle wurden ferner Überschreitungen des höchstzulässigen Gesamtgewichts und Mängel bei den Lenk- und Ruhezeiten beanstandet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde auch in der Beschwerde nicht bestritten. Dass nicht festgestellt werden kann, dass den Tieren Verletzungen oder Leiden zugefügt wurden, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, der keinerlei Rückschlüsse darauf zulässt. Auch dem Überprüfungsprotokoll für Tiertransportinspektoren, das anlässlich der Kontrolle ausgefüllt wurde, ist kein Hinweis darauf zu entnehmen.

III.1. Gemäß Art 3 VO (EG) 1/2005 (Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren) darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.
Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
b) Die Tiere sind transportfähig.
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.

g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Gemäß Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005 (Transportpapiere) sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:
a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
b) Versandort;
c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
d) vorgesehener Bestimmungsort;
e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Gemäß Art 4 Abs. 2 VO (EG) 1/2005 stellt der Transportunternehmer die Papiere gemäß Absatz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung.

Gemäß § 21 Abs. 1 Tiertransportgesetz – TTG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 54/2007 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen von Z 8 bis 12, 14, 16 und 24 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, in den Fällen der Z 2, 4 bis 6, 13, 15, 18, 19, 22, 23, 25, 27, 28 und 29 mit einer Geldstrafe bis zu 3.500 Euro und in den Fällen der Z 1, 3, 7, 17, 20, 21 und 26 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer
1. eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert, obwohl dem Tier dadurch Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden oder
(...)
6. entgegen Art. 3 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Transport von Tieren nicht ohne Verzögerung durchführt oder die Tiere nicht regelmäßig kontrolliert oder
(...)
8. entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 keine oder mangelhafte Transportpapiere mit sich führt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 7:

IV.1.1. Gemäß Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005 sind *Personen, die Tiere transportieren*, verpflichtet, *im Transportmittel* Papiere *mitzuführen*, aus denen die

Herkunft und der Eigentümer der Tiere, der Versandort, Tag und *Uhrzeit des Beginns* der Beförderung, der vorgesehener Bestimmungsort und die *voraussichtliche Dauer* der geplanten Beförderung hervorgehen.
Dass der Beginn der Beförderung falsch bzw deren voraussichtliche Dauer in den Begleitdokumenten überhaupt nicht eingetragen waren, wurde vom Bf nicht bestritten. Der Bf brachte jedoch vor, dass fraglich sei, ob er als Lenker Adressat der Norm ist, wobei er auf eine vom Landesverwaltungsgericht OÖ ergangene Entscheidung zu Art 6 VO (EG) 1/2005 verwies.
Abgesehen davon, dass sich Art 6 VO (EG) 1/2005 explizit an Transportunternehmer richtet, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005, dass *Personen, die Tiere transportieren*, *im Transportmittel* entsprechende Papiere *mitzuführen* haben. Daraus geht unmissverständlich hervor, dass sich Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005 an jene Personen richtet, die sich während des Transports im Fahrzeug befinden, während sich Art 4 Abs. 2 VO (EG) 1/2005, ausdrücklich an den Transportunternehmer richtet. Auch entsprechend dem Wortlaut des § 21 Abs. 1 Z 8 TTG ist Adressat der Bestimmung, wer entgegen Art 4 VO (EG) 1/2005 keine oder mangelhafte Transportpapiere *mit sich führt* bzw. nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stellt. Aus den anzuwendenden Bestimmungen ergibt sich somit, dass der Bf als Lenker des ggst. Tiertransports verpflichtet war, entsprechende Papiere im Transportmittel mitzuführen.

Im vom Bf mitgeführten Begleitdokument war der Transportbeginn um fünf Stunden zu spät eingetragen und die Transportdauer war nicht angegeben, obwohl aus den mitzuführenden Papieren entsprechend lit c des Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005 Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung und gemäß lit e die voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung hervorzugehen haben. Zumal der Bf, der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Tiere transportiert hat, im Transportmittel sohin mangelhafte Papiere mitgeführt hat, hat er – als Normadressat des Art 4 Abs. 1 VO (EG) 1/2005 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 TTG – die in Spruchpunkt 7 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv zu verantworten.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat jedoch nichts vorgebracht, was ihn auf subjektiver Ebene entlasten würde. Es ist daher auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestands auszugehen.

IV.1.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde wertete strafmildernd die bisherige einschlägige Unbescholtenheit des Bf, Straferschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe beträgt lediglich 10% der für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung vorgesehenen Höchststrafe. Inwiefern die verhängte Geldstrafe unangemessen sein soll, wurde vom Bf nicht begründet. Vielmehr ist der belangten Behörde zu folgen, dass die – ohnehin im untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens – angesiedelte Geldstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich erscheint.

IV.2. Zu Spruchpunkt 8:

In Spruchpunkt 8 wurde dem Bf die Verletzung des § 21 Abs. 1 Z 1 TTG iVm Art 3 VO (EG) 1/2005 vorgeworfen, indem er eine Tierbeförderung durchgeführt habe, bei der den Tieren unnötige Leiden zugefügt worden seien. Es sei festgestellt worden, dass 40 Mastschweine ohne Trennung in einem gemeinsamen Laderaum von 20m² transportiert worden seien, wobei es aufgrund der fehlenden Trennung zu Verletzungen der Tiere kommen hätte können.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 TTG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert, obwohl dem Tier dadurch Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Diese Bestimmung erfordert für die Strafbarkeit den Eintritt eines Erfolgs – nämlich das Zufügen von Verletzungen oder Leiden von Tieren. Ein Verweis auf Art 3 VO (EG) 1/2005 ist in § 21 Abs. 1 Z 1 TTG nicht enthalten.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 8 das Zufügen von Leiden aber dadurch vorgeworfen, dass es durch die fehlenden Trennwände zu Verletzungen *hätte kommen können*. Schon grammatikalisch beinhaltet dieser Tatvorwurf einen Widerspruch in sich, da dem Bf die *Begehung* eines Erfolgsdelikts durch den *potenziellen* Eintritt von Verletzungen vorgeworfen wurde.

Der erste Satz des Art 3 VO (EG) 1/2005 besagt zwar, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden *könnten*, dieser erste Satz wird aber sodann durch die folgenden literae näher ausgeführt (vgl *Dörflinger*, Das österreichische Tiertransportgesetz, S 41), wobei lit c nähere Ausführungen zur Beschaffenheit der Transportmittel enthält. Art 3 lit c VO (EG) 1/2005 korrespondiert § 21 Abs. 1 Z 4 TTG.

Die belangte Behörde hat in Spruchpunkt 8 offenbar zwei unterschiedliche Tatbestände – nämlich jenen des § 21 Abs. 1 Z 1 TTG und jenen des § 21 Abs. 1 Z 4 iVm Art 3 lit c VO (EG) 1/2005 – vermengt.

Aus § 21 Abs. 1 Z 4 TTG iVm Art 3 lit c VO (EG) 1/2005 ergibt sich, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Transportmittel verwendet, die nicht den in Art 3 lit c VO (EG) 1/2005 genannten Anforderungen – nämlich dass sie so beschaffen sind, dass Tieren Verletzungen und Leiden erspart bleiben und ihre Sicherheit gewährleistet ist, entsprechen. Diese Bestimmung regelt ein Ungehorsamsdelikt, der Eintritt des Erfolgs gehört sohin nicht zur Erfüllung des objektiven Tatbestands, sondern bereits der potenzielle Eintritt einer Verletzung oder eines Leidens wird durch diese Bestimmung erfasst. Die bloße Benützung eines derart ungeeigneten Verkehrsmittels reicht für die Erfüllung des objektiven Tatbestands aus.

Dass die belangte Behörde gegenständlich nur irrtümlich die falsche Rechtsgrundlage zitiert hätte, ist dem Spruchpunkt 8 jedoch nicht zu unterstellen. Die belangte Behörde hat dem Bf nämlich ausdrücklich die Durchführung einer Tierbeförderung vorgeworfen, bei der den Tieren unnötige Leiden zugefügt wurden, nicht jedoch die Benützung eines nicht entsprechenden Transportmittels. Zumal das Zufügen von Leiden, das dem objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Z 1 TTG entsprechen würde, nicht festgestellt werden konnte, konnte die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 21 Abs. 1 Z 1 TTG nicht erwiesen werden.
Andererseits wurde dem Bf nicht die Benützung eines untauglichen Transportmittels vorgeworfen, weshalb eine „Richtigstellung“ der verletzten Verwaltungsvorschrift nicht ohne gleichzeitigen – unzulässigen – Austausch der Tat (nämlich des vorgeworfenen Erfolgsdelikts durch ein Ungehorsamsdelikt) erfolgen könnte.

Es war daher Spruchpunkt 8 aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 9:

In Spruchpunkt 9 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 26. Juli 2017 um 21:17 Uhr eine Tierbeförderung durchgeführt, wobei der Transport zum Bestimmungsort nicht ohne Verzögerung erfolgt sei. Beim Transport habe sich aufgrund der Überschreitung des „hzGG“ und der Mängel bei Lenk- und Ruhezeiten eine vermeidbare Verzögerung von 60 Minuten ergeben.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 44a) hat der Beschuldigte ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen. Sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren. Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen.

In Spruchpunkt 9 wurde dem Bf zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Verzögerung des Transports zum Bestimmungsort von 60 Minuten vorgeworfen. Dabei wurde aber nicht präzisiert, wo der Transport seinen Ausgang genommen hat, wo der Bestimmungsort lag, wann der Transport begonnen hat und wann bzw auf welche Weise die Verzögerung stattgefunden hat. Der bloße Hinweis auf die Überschreitung des „hzGG“ und die Mängel bei den Lenk- und Ruhezeiten lassen

eine derartige Präzisierung nicht erkennen. Es völlig unklar, ob die Verzögerung dadurch entstanden sein soll, dass der Transport aufgrund der Überladung und der allfälligen Übermüdung des Lenkers langsamer war oder dadurch, dass diese Mängel bei der ggst Kontrolle festgestellt wurden und die Kontrolle daher entsprechend mehr Zeit in Anspruch nahm, wobei auch nicht ersichtlich ist, wie lang die Kontrolle insgesamt gedauert hat. Auch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses und dem Verwaltungsakt lassen sich keinerlei derartige Anhaltspunkte entnehmen. Zumal dem Bf in Spruchpunkt 9 eine Verzögerung des Transports zum Bestimmungsort vorgeworfen wurde, ohne Angaben zu enthalten, die auf das Vorliegen dieser Verzögerung schließen lassen, entspricht dieser Tatvorwurf nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG.

Spruchpunkt 9 war daher aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG (hinsichtlich der Spruchpunkte 8 und 9) bzw. auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG (hinsichtlich Spruchpunkt 7).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen hinsichtlich Spruchpunkte 8 und 9 einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der im ggst Verfahren nicht abgewichen wurde. Es liegen somit keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Auch hinsichtlich Spruchpunkt 7 ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter